



Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Familien: auch 2022 keine zeitnahe Geltendmachung erforderlich

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit den Kollegeninformationen Nr. 9 vom 15.12.2017, Nr. 12 vom 07.12.2018, Nr. 12 vom 5.12.2019, Nr. 18 vom 30.09.2020 und Nr. 17 vom 13.12.2021 hat das Rechtsschutzreferat über mehrere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hinsichtlich der amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr Kindern berichtet und auf die Möglichkeit der Antragstellung zur Sicherung etwaiger Ansprüche hingewiesen. Die genannten KIs sind auf der Homepage abrufbar unter

<https://bpv.de/presse-aktuelles/kollegeninformationen/index.php> .

Der Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 hatte insbesondere die Rechtsprechung zum sogenannten Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau weiter konkretisiert, Vorgaben, die auch Änderungen in der Alimentation bayerischer Beamtinnen und Beamten erforderlich machen. Die Staatsregierung setzt diese Konkretisierung mittels einer Neuausrichtung des Besoldungsgesetzes, konkret der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile, um. Das Gesetzgebungsverfahren ist weit fortgeschritten, die Verbändeanhörung hat stattgefunden. Dabei wurden auch Positionen des bpv über den BBB eingespeist. Mit der Beschlussfassung über den Gesetzesentwurf ist in Kürze zu rechnen, möglicherweise sogar noch im Kalenderjahr 2022.

Hat die Gesetzgebung unmittelbare Auswirkung auf die Alimentation?

Normalerweise müssen nach ständiger Rechtsprechung Besoldungsansprüche immer zeitnah, d.h. im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden. Da Gesetze ihre Wirkung im Regelfall nur für die Zukunft entfalten, müsste also jede/r betroffene Kollegin/Kollege einen Antrag stellen, um die Rechtswidrigkeit der Alimentation bis zum Inkrafttreten des neu gefassten Gesetzes festzustellen und auch für frühere Zeiträume Ansprüche zu wahren. Nur die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten haben dann auch einen Anspruch auf rückwirkende Vergütung nach den künftigen Grundsätzen.

Wie für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 hat aber das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auch für das Haushaltsjahr 2022 mitgeteilt, dass auf die Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet wird.

Muss ich als Beamtin/Beamter mit mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern tätig werden?

Nein! Eine Antragstellung oder ein Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung sind nicht erforderlich. Das Finanzministerium führt in seinem Schreiben vom 21.09.2022 aus: „Anträge oder Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung sind insofern nicht erforderlich und bringen im weiteren Verfahren keine Vorteile.“ Zugesagt ist hingegen eine rückwirkende Korrektur für die Jahre 2020, 2021 und 2022 in allen Fällen, in denen sich ein Korrekturbedarf ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Hesse
Referentin für Rechtsschutz im bpv
rechtsschutz @bpv.de

Sarah Jockers
Justiziarin des bpv
jockers@bpv.de

